

# Gemeinde Iffezheim - Beschlussvorlage

**TOP:** 1.6  
**Vorlage Nr.:** 1209/2020  
**Aktenzeichen:** 787.15L  
**Fachbereich:** Rechnungsamt  
**Vorlage vom:** 16.04.2020

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	
Gemeinderat	04.05.2020	

## Gegenstand der Vorlage

### Verwaltung der Jagdgenossenschaft Iffezheim ab 01.04.2020

#### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft Iffezheim für den Zeitraum von 01.04.2020 bis 31.03.2026 zu. Des Weiteren beschließt der Gemeinderat, dem Bürgermeister bzw. der Verwaltung die Aufgaben nach § 10 Abs. 3 Buchstaben a) bis f), h) bis i) und l) der Jagdgenossenschaftssatzung zur dauerhaften Erledigung zu übertragen.

#### Sachverhalt:

Die Versammlung der Jagdgenossenschaft Iffezheim hatte mit Beschluss vom 21.11.2002 den Gemeinderat mit der Verwaltung der Jagdgenossenschaft Iffezheim auf unbestimmte Zeit beauftragt. Mit der Einführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) in Baden-Württemberg zum April 2015 trat diesbezüglich eine neue gesetzliche Regelung in Kraft, die die Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft durch den Gemeinderat auf längstens sechs Jahre (gesetzliche Mindestpachtzeit) befristet.

<b>Beratungsergebnis:</b>						
einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Anzahl JA	Anzahl NEIN	Anzahl Enthaltungen	Laut Beschlussvorschlag	Abweichender Beschlussvorschlag
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Im Rahmen der letzten Jagdgenossenschaftsversammlung am 17.03.2020 wurde von den Jagdgenossen ein erneuter Beschluss gefasst, wonach die Verwaltung der Jagdgenossenschaft für den Zeitraum von 01.04.2020 bis 31.03.2026 weiterhin auf den Gemeinderat der Gemeinde Iffezheim übertragen werden soll.

Aufgrund der im Vorfeld der Versammlung der Jagdgenossenschaft Iffezheim vom Gemeinderat erklärten Bereitschaft die Verwaltung der Jagdgenossenschaft Iffezheim erneut zu übernehmen, wurde in § 9 der in der Anlage beigefügten Satzung der Jagdgenossenschaft Iffezheim (Jagdgenossenschaftssatzung) aufgenommen, dass die Verwaltung der Jagdgenossenschaft nach § 15 Abs. 7 JWVG für 6 Jahre auf den Gemeinderat übertragen wird. Die Versammlung der Jagdgenossenschaft hat dieser Satzung am 17.03.2020 zugestimmt. Zwischenzeitlich wurde sie von der unteren Jagdbehörde beim Landratsamt Rastatt am 31.03.2020 genehmigt.

Die Aufgaben des Jagdvorstands umfassen ausweislich § 10 Jagdgenossenschaftssatzung insbesondere die Zuständigkeit für die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, die Durchführung von Beschlüssen der Versammlung der Jagdgenossen sowie die Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens.

In § 9 Abs. 2 der Jagdgenossenschaftssatzung ist wiederum die Möglichkeit für den Gemeinderat enthalten, in seiner Eigenschaft als Jagdvorstand unter anderem den Bürgermeister, einen beschließenden Ausschuss oder einen Dritten mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich zu beauftragen.

Mit Bezug hierauf und in Anlehnung an die bisherige Handhabung empfiehlt die Verwaltung auch weiterhin, die Zuständigkeiten an den Bürgermeister bzw. die Verwaltung zu übertragen.

Nach Maßgabe der bisherigen Zuständigkeitsaufteilung empfiehlt die Verwaltung die Übertragung der Aufgaben auf Grundlage der in § 10 der Jagdgenossenschaftssatzung definierten Zuständigkeiten des Jagdvorstands wie folgt vorzunehmen:

- Dem Bürgermeister bzw. der Verwaltung obliegen zur dauerhaften Erledigung die Aufgaben nach § 10 Abs. 3 Buchstaben a) bis f), h) bis i) und l) der Jagdgenossenschaftssatzung.

- Die Aufgaben nach § 10 Abs. 3 Buchstaben g), j) und k) verbleiben in der Zuständigkeit des Gemeinderats.

**Anlagenverzeichnis:**

Satzung der Jagdgenossenschaft Iffezheim